Urkundenverzeichnis

Notar Wolfgang Fritzenschaft
Zeppelinring 47 ◆ 88400 Biberach
Tel.: 07351 / 37 44 66 0

88400 Biberach

Beurkundet am - -.

Vor mir,

in 88400 Biberach

erscheint heute in meiner Notarkanzlei:

Herr Klaus Wilhelm Tappeser,
Bürgermeister,
geschäftsansässig Hauptstraße 25 in 88433 Schemmerhofen
dem Notar von Person her bekannt

handelnd als gesetzlicher Vertreter für die

Gemeinde Schemmerhofen

Beteiligtenliste anhand individueller Textbausteine der Beteiligten

Die Erschienenen erklären mit der Bitte um notarielle Beurkundung folgenden

Kaufvertrag:

I. Grundbuchstand

Gegen die Speicherung, Verarbeitung und Weitergabe von Daten unter Beachtung der Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes und der Datenschutz-Grundverordnung werden keine Einwände erhoben.

Im Grundbuch ist die Gemeinde Schemmerhofen als Eigentümerin folgenden Grundeigentums eingetragen:

Grundbuch von Schemmerhofen-Langenschemmern(Grundbuchamt Ravensburg) Heft **1779** ist die Gemeinde Schemmerhofen als Eigentümerin des unter BV Nr. 56 gebuchten Grundstück auf Gemarkung Langenschemmern

Flst. 871/38	Rittenäcker, Landwirtschaftsfläche, Unland	15.740 m²

eingetragen.

Das Grundstück ist unbebaut und befindet sich im Bereich des rechtskräftigen Bebauungsplans „Rittenäcker“ in Schemmerhofen.

In Abt. II und III des heute eingesehenen Grundbuchs sind keine Belastungen eingetragen.

Kaufgegenstand:
Kaufgegenstand in der heutigen Urkunde ist eine Teilfläche von ca. # m² des vorgenannten Grundstücks, wie in dem dieser Urkunde als Anlage beigefügten Lageplan rot eingezeichnet.

Der Lageplan wurde zur Durchsicht vorgelegt, von den Beteiligten genehmigt und bildet damit einen wesentlichen Bestandteil der heutigen Urkunde.

II. Verkauf

Die Gemeinde Schemmerhofen
-nachstehend auch „Verkäufer/Veräußerer" genannt-

verkauft an

Beteiligtenreihung anhand von Spezial-Datenfeldern
- zum Alleineigentum / je zur Hälfte -
- nach Angaben # -
- nachstehend auch "Käufer/Erwerber" genannt -

das o.g. Teilgrndstück mit ca. # m² mit allen damit verbundenen Rechten und Bestandteilen. Dem Käufer sind die Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Rittenäcker“ in

Schemmerhofen sowie die örtlichen Bauvorschriften zum Baugebiet „Rittenäcker“ in Schemmerhofen bekannt.

Der Käufer verpflichtet sich, die Regelungen dieses Bebauungsplans einzuhalten. Die darin enthaltenen Festsetzungen sind zu beachten.

III. Kaufpreis

Der Kaufpreis beträgt # EUR/m², für # m² somit insgesamt # EUR

zuzüglich privater Teil des Hausanschlusses bei der Abwasserbeseitigung bis einschließlich Hauskontrollschacht: # EUR
zzgl. Vermessungskosten: # EUR

Gesamtsumme: **EUR**
(i.W.: # EUR).

Im Grundstückskaufpreis enthalten sind die nachfolgend aufgeführten Erschließungs- und Anschlussbeiträge nach dem Kommunalabgabengesetz und den örtlichen Satzungen der Gemeinde.

Enthalten sind:
1. der Abwasserkanalbeitrag,
2. der Klärbeitrag für den mechanisch-biologischen Teil der Kläranlage,
3. der Wasserversorgungsbeitrag einschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

(Diese Beiträge sind bereits zu Lasten der Gemeinde entstanden und wurden nach ihrer Entstehung intern verrechnet.)

4. der Erschließungsbeitrag für die Abrechnungseinheit „Rittenäcker“ im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Rittenäcker“ entsprechend der Ablösungsvereinbarung unten IV.

Die vorstehend aufgeführten Beiträge sind mit dem Nutzungsfaktor 1,0 nach Maßgabe der Abwasser- und Wasserversorgungssatzung abgegolten.

Nicht abgegolten ist der private Teil des Hausanschlusses bei der Wasserversorgung; diese Kosten werden nach Herstellung der Leitung separat weiterberechnet (§ 15 Wasserversorgungssatzung). **Nicht** abgegolten sind außerdem die Kosten der Gebäudeaufnahme in das Liegenschaftskataster des Vermessungsamts.

Der Kaufpreis ist innerhalb von vier Wochen ab heute zur Zahlung fällig, ohne dass weitere Voraussetzungen vorliegen müssen. Die Zahlung hat ohne weitere Zahlungsaufforderung oder Rechnung an die Gemeinde Schemmerhofen auf Konto DE93 6545 0070 0000 0023 21 bei der Kreissparkasse Biberach zu erfolgen. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Tag der Wertstellung auf dem vorbezeichneten Konto.

Bis zur Fälligkeit ist der Kaufpreis weder zu verzinsen noch sicherzustellen. Mehrere Käufer haften als Gesamtschuldner. Zahlt der Käufer bei Fälligkeit nicht, so kommt er ohne Mahnung in Verzug. Ab diesem Zeitpunkt sind ausstehende Beträge bis zur Zahlung mit 5 Prozentpunkten jährlich über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen. Rechte und Ansprüche nach den gesetzlichen Vorschriften über die allgemeinen Leistungsstörungen sind durch diese Regelung nicht ausgeschlossen.

IV. Ablösungsvereinbarung

Für das Kaufgrundstück treffen die Gemeinde Schemmerhofen und d. Erwerber folgende Ablösungsvereinbarung:

1. Entsprechend § 26 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in Verbindung mit § 19 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung vom 19.10.2005, zul. geändert am 19.05.2009) wird hiermit die Ablösung des Erschließungsbeitrags für das Kaufgrundstück vor Entstehung der Beitragspflicht vereinbart.

2. Der Ablösungsbeitrag für den Erschließungsbeitrag bestimmt sich nach der Höhe des unter Anwendung der Bestimmungen der Erschließungsbeitragssatzung voraussichtlich entstehenden Beitrages und beträgt bei der Grundstücksfläche von # m² und einem Nutzungsfaktor von 1,0:

   41,62 €/m² für die Erschließungsanlage „Platanenweg“ und Erweiterung Straße „Rittenäcker“ innerhalb des Bebauungsplans „Rittenäcker“: # EUR

3. Mit Abschluss der vorstehenden Ablösungsvereinbarung wird der Erschließungsbeitrag für das Kaufgrundstück abgelöst und das Entstehen der Beitragspflicht ausgeschlossen.

   Davon unberührt bleibt die Erhebung weiterer zukünftiger Beiträge (Nachveranlagung) gem. § 31 der Abwasser- und Wasserversorgungssatzung, etwaige weitere Teilbeiträge bei der Abwasserbeseitigung und die Erhebung von Erschließungsbeiträgen für Erschließungsanlagen, die in obiger Ablösung nicht enthalten sind.

4. Die Gemeinde versichert in Kenntnis der rechtlichen Anforderungen an wirksame Ablösungsvereinbarungen, dass diese Voraussetzungen hierfür gegeben sind.

5. Die Ablösebeträge sind im Kaufpreis Abschnitt III bereits enthalten.

V. Bauverpflichtung, Weiterveräußerung, Eigennutzung

1. Bauverpflichtung

Der Erwerber verpflichtet sich,

a. auf dem Vertragsgrundstück innerhalb einer Frist von **zwei Jahren** ab Abnahme der Erschließungsarbeiten durch den Verkäufer mit dem Bau eines Wohnhauses entsprechend den Bestimmungen des Bebauungsplans „Rittenäcker“ Langenschemmern und der örtlichen Bauvorschriften zu beginnen. Die notwendigen bauordnungsrechtlichen Voraussetzungen hat der Käufer zuvor in eigener Verantwortung sicherzustellen. Nach Maßgabe von § 62 Abs. 1 LBO ist Baubeginn die Ausführung von wesentlichen Baumaßnahmen. Spätestens nach Ablauf von **fünf Jahren** ab Abnahme der Erschließungsarbeiten durch den Verkäufer ist das Wohnhaus bezugsfertig herzustellen. Zur Bezugsfertigstellung gehört auch die Anbringung des Außenputzes sowie die Herstellung der Außenanlagen mindestens in Rohplanie. Die Bauverpflichtung gilt auch dann nicht als erfüllt, wenn der Erwerber vor Fristablauf der Gemeinde gegenüber unwiderruflich erklärt, dass er seine Bauabsicht aufgegeben hat.

b. das Grundstück vor Bezugsfertigstellung nur mit Genehmigung der Gemeinde weiterzuveräußern oder sich hierzu zu verpflichten. Eine Zustimmungspflicht der Gemeinde zur Weiterveräußerung besteht nicht.

Für den Fall der Nichterfüllung dieser Verpflichtung zur Bebauung oder vertragswidriger Weiterveräußerung ist die Gemeinde berechtigt, von diesem Vertrag zurückzutreten. Der Rücktritt bedarf der Schriftform. Bei mehreren Erwerbern genügt der Zugang gegenüber einem Vertragsteil. Das Recht zum Rücktritt erlischt, wenn im Zeitpunkt der Rücktrittserklärung die Bauverpflichtung erfüllt worden ist. Der Rücktritt kann jedoch erst nach Setzung einer angemessenen Nachfrist erfolgen.

Im Falle des erfolgten Rücktritts ist die Gemeinde verpflichtet, dem Erwerber den bezahlten Kaufpreis einschließlich entrichteter Erschließungsbeiträge und sonstiger Anliegerleistungen und der Vermessungs- und Vermarkungskosten gleichzeitig mit Erklärung der Rückauflassung zurückzuerstatten. Weiter ist dem Erwerber gleichzeitig der gemeine Wert einer etwa bis dahin auf dem Vertragsgrundstück gemachten Bauausführung zu erstatten (nicht die tatsächlichen Herstellungskosten). Der Verkehrswert dieser Bauausführung ist für beide Teile verbindlich durch einen von der Gemeinde ausgewählten öffentlich vereidigten Bausachverständigen zu schätzen; die Kosten der Schätzung hat der Erwerber zu tragen. Bei nicht begonnenem, aber geplanten Bau sind nicht zu erstatten die Kosten für das Baugesuch und die Architektenleistungen.

Die Kosten der Rückübertragung des Grundstücks und die damit etwa zusammenhängenden Steuern hat der Erwerber zu tragen, soweit nicht für die Gemeinde Gebührenfreiheit oder Steuerbefreiung besteht. Zur Sicherung dieses Anspruchs der Gemeinde auf Rückübertragung des Eigentums bewilligt der Erwerber die Eintragung einer Vormerkung zulasten des Vertragsgrundstücks unter Verzicht auf Nachricht. Die Stellung des Antrags bleibt der Gemeinde überlassen, der die Zweckmäßigkeit und die Schutzwirkungen der Eintragung bekannt sind.

2. Eigennutzungsverpflichtung:

Der Käufer hat die Hauptwohnung des auf dem Kaufgrundstück zu errichtenden Wohngebäudes nach Fertigstellung mit Hauptwohnsitz zu beziehen und auf die Dauer von mindestens **fünf Jahren** ab Fertigstellung selbst zu nutzen. Hauptwohnung ist dabei die Wohnung mit der größten Wohnfläche gemäß der Wohnflächenverordnung oder einer entsprechenden Nachfolgevorschrift.

Innerhalb dieser Frist darf das Grundstück bzw. Gebäude nicht veräußert werden.

Kommt der Käufer diesen Verpflichtungen nicht nach, so ist von ihm eine Nachzahlung auf den Gesamt-Kaufpreis zu entrichten. Der Nachzahlungsbetrag beträgt 50% des Gesamt-Grundstückskaufpreises nach Abschnitt III und vermindert sich pro vollem Jahr der Eigennutzung um 10%. Die Gemeinde Schemmerhofen kann Sicherheit für den Nachzahlungsbetrag durch Eintragung einer Grundschuld am Kaufgrundstück oder durch Stellung einer Bankbürgschaft verlangen. Eine Nachzahlung ist in besonderen Härtefällen ausgeschlossen, z.B. wenn ein Verkauf des Grundstücks aus finanziellen, familiären oder beruflichen Gründen unumgänglich ist. Über das Vorliegen besonderer Härtefälle entscheidet der Gemeinderat.

3. Informationspflichten und Richtigkeit der Angaben

Der oder die Käufer versichern mit Abschluss dieses Kaufvertrages nochmals die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben und Unterlagen im Bewerberfragebogen zum Baugebiet Rittenäcker Langenschemmern. Bei Verstoß wird ein ggf. bereits geschlossener Grundstückskaufvertrag rückabgewickelt, sofern mit dem Bau noch nicht begonnen wurde.

Sofern mit dem Bau bereits begonnen wurde, gilt folgendes:

Im Falle unwahrer Angaben im Bewerberbogen wird eine Nachzahlung von 50% des Gesamt-Grundstückskaufpreises erhoben.

Der Erwerber erklärt ebenso, dass kein Wohneigentum in den Landkreisen Biberach oder Alb-Donau-Kreis vorhanden ist.

Unter Wohneigentum ist zu verstehen:
a. eine Eigentumswohnung mit einer Wohnfläche, die größer als 90 m² ist, oder
b. ein mit einem Wohngebäude bebautes oder unbebautes Grundstück, das sich in einem Baugebiet oder innerhalb bebauter Ortsteile befindet (§§ 30, 33 und 34 BauGB) und ausschließlich, vorwiegend, überwiegend oder auch mit Wohngebäuden bebaut ist und/oder bebaut werden kann.

Eigentum ist auch Miteigentum ab einem Bruchteil von >= 50 %.

Dem Eigentum gleichgestellt sind Erbbauberechtigte oder Berechtigte eines eigentumsähnlichen Rechts (z.B. Nießbrauch, Wohnrecht). Bei bereits bebauten Grundstücken muss die Wohnfläche, für die ein eigentumsähnliches Recht vorliegt, >= 90 m² sein.

Eigentum, das jedoch mit einem eigentumsähnlichen Recht (z.B. Nießbrauch, Wohnrecht) belastet ist, bleibt unbeachtlich; das Recht muss unbefristet eingeräumt sein, bei Erbbaurecht mit einer Restlaufzeit von mind. 15 Jahren.

Dem Erwerber gleichgestellt ist auch der jeweilige Ehe- oder Lebenspartner. Unter Ehe- oder Lebenspartner sind Ehegatten, Lebenspartner oder Personen mit denen eine eheähnliche Lebensgemeinschaft besteht, zu verstehen. Nachweislich in Trennung lebende Partner nach § 1587 BGB sind hiervon ausgenommen.

*****oder*****

Nach den Angaben des Käufers im Bewerberbogen ist der Erwerber Eigentümer folgenden Wohneigentums:

#

Entsprechend dem Bewerberbogen hat sich der Erwerber verpflichtet, dieses Wohneigentum innerhalb einer Frist von zwei Jahren zu veräußern. Eine Veräußerung in diesem Sinne liegt bereits vor, wenn innerhalb der zweijährigen Frist der Veräußerungsvertrag - soweit erforderlich - in notariell beurkundeter Form abgeschlossen wird.

Sie liegt allerdings nicht vor, wenn:
- die Veräußerung an den Ehegatten des Erwerbers und/oder an eine Person erfolgt, die mit dem Erwerber in gerader Linie verwandt oder verschwägert ist,
- der Erwerber und/oder sein Ehegatte sich umfassende Nutzungs- oder sonstige Rechte (z.B. Wohnungsrecht oder Nießbrauch) vorbehalten hat.

Die festgelegte Frist zur Veräußerung kann verlängert werden, wenn trotz nachgewiesener intensiver Verkaufsbemühungen die Veräußerung zu einem angemessenen Preis innerhalb der genannten Frist nicht gelingt.

Kommt der Erwerber seiner Veräußerungsverpflichtung nicht nach, hat er an die Gemeinde eine Vertragsstrafe in Höhe von 50% des Gesamt-Grundstückskaufpreises zu zahlen.

Die vorstehend übernommene Bauverpflichtung mit Verbot der Weiterveräußerung und Verpflichtung zur befristeten Eigennutzung ist gemäß § 50 Ziffer 3a GNotKG beim Kostenansatz für die Beurkundungsgebühr zusätzlich zu bewerten, worauf der Notar hinweist

VI. Weitere Bestimmungen

1. Die **Besitzübergabe** erfolgt am Tage der vollständigen Kaufpreiszahlung. Mit diesem Zeitpunkt gehen Nutzungen, Lasten und die Gefahr sowie die Verkehrssicherungspflicht auf den Erwerber über. Die laufenden Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben werden vom Erwerber übernommen ab 01.01.2025.

Die Gemeinde weist darauf hin, dass im Zuge der Baugebietsvermessung keine Abmarkung und Grenzsteinsetzung erfolgt. Sofern gewünscht hat der Käufer auf eigene Kosten die weitere Abmarkung zu beantragen.

2. **Randsteine** samt Fundamente entlang öffentlicher Flächen kann die Gemeinde Schemmerhofen so setzen lassen, dass die Grundstücksgrenze zum Kaufgrundstück auf der Mitte der Randsteine verläuft. Der Erwerber duldet auf Dauer die entsprechende Inanspruchnahme seines Grundstücks ersatzlos und auch dann, wenn er bereits Außenanlagen auf seinem Kaufgrundstück hergestellt hat. Diese Verpflichtung hat der Erwerber seinem Rechtsnachfolger aufzuerlegen mit der gleichen Weiterübertragungspflicht für alle künftigen Veräußerungsfälle.

3. **Rechts- und Sachmängel:**
Der Veräußerer schuldet den lastenfreien Besitz- und Eigentumsübergang des Vertragsgegenstandes, jedoch mit Ausnahme der ausdrücklich in dieser Urkunde übernommenen oder mit Zustimmung des Erwerbers bestellten Belastungen.

Die Rechte des Erwerbers bei Rechts- und Sachmängeln bestimmen sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches. Der Veräußerer schuldet jedoch weder ein bestimmtes Flächenmaß noch die Verwendbarkeit des Grundstücks für Zwecke des Erwerbers oder dessen Eignung zur Erreichung steuerlicher Ziele des Erwerbers. Der Veräußerer erklärt, dass ihm nicht erkennbare Mängel, insbesondere auch schädliche Bodenveränderungen und Altlasten des Grundstücks nicht bekannt sind.

Der Veräußerer haftet jedoch für die Bebaubarkeit des Vertragsgegenstandes im Rahmen des jeweils gültigen Bebauungsplans oder der für den Bereich des Vertragsgegenstandes zulässigen Bebauung. Die Haftung umfasst jedoch nicht Art, Größe und Umfang der Bebauung sowie eine bestimmte Baugrundbeschaffenheit.

Bzgl. Schadensersatzansprüchen bleibt die Haftung für vorsätzliche oder grob fahrlässig verursachte Schäden und für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Verkäufers, des gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen, unberührt.

Lärmimmissionen durch Landwirtschaft

Über den Eichelsteigweg werden außerhalb des Ortskerns liegende landwirtschaftliche Grundstücke angedient. Es wird daher auf landwirtschaftlichen Verkehr hingewiesen. Dies gilt ebenfalls und speziell für den Bauplatz Nr. 20. Über diesen Stichweg erfolgt auch die Bewirtschaftung des Flst. 883 Gemarkung Langenschemmern.

Schichtwasser

Nach starken und langanhaltenden Niederschlagsereignissen ist mit Schicht- bzw. Hangzugwasser zu rechnen. Es wird empfohlen entsprechende bautechnische Vorsichtsmaßnahmen zu ergreifen. Das Untergeschoss des Gebäudes ist gegebenenfalls

wasserdicht herzustellen. Drainagen dürfen nicht an den Schmutzwasserkanal angeschlossen werden. Auf den „Geotechnischen Bericht “ wird verwiesen. Dieser kann in Baupilot unter Dokumente bzw. auch bei der Gemeindeverwaltung eingesehen werden.

4. Zu diesem Vertrag ist keine **behördliche Genehmigung** erforderlich.

5. Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein, soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Die betroffene Bestimmung ist vielmehr nach Möglichkeit durch eine zulässige oder durchführbare, der beabsichtigten Regelung möglichst nahe kommende Vereinbarung zu ersetzen. Beide Parteien sind zur Mitwirkung verpflichtet.

6. Die **Kosten** dieses Kaufvertrages und seines Vollzuges und die Grunderwerbsteuer trägt der Erwerber. Auf die gesamtschuldnerische Haftung für Kosten und Steuern wurde vom Notar hingewiesen.

7. Die Beteiligten anerkennen vom Notar im Rahmen seiner Belehrungspflicht belehrt worden zu sein, insbesondere darüber, dass:
   - der Eigentumserwerb erst mit Eintragung des Käufers ins Grundbuch erfolgt und dies erst nach Kaufpreiszahlung mit Nachweis der unbaren Zahlung (s.u.) sowie Vorliegen der Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamts erfolgt;
   - alle Vereinbarungen richtig und vollständig beurkundet sein müssen;
   - der Notar über steuerliche Auswirkungen dieses Vertrags nicht belehrt;
   - mit der Vorleistung eines Vertragsteils Risiken verbunden sein können;
   - die Eintragung von Grundpfandrechten vor Eigentumswechsel nicht möglich ist;
   - dem Käufer gem. § 17 Abs. 2 a BeurkG i.d.R. zwei Wochen vor Beurkundung ein Vertragsentwurf vorliegen soll; der Käufer erklärt hierzu, dass er rechtzeitig einen Entwurf erhalten hat, so dass die zweiwöchige Frist eingehalten ist. Der Erwerber erklärt, für eigene Rechnung zu handeln.

8. Der Notar oder sein jeweiliger Vertreter ist zur Stellung, Änderung und Zurücknahme von Anträgen beim Grundbuchamt berechtigt und ermächtigt, alle nach seiner Beurteilung erforderlichen Bewilligungen und verfahrensrechtlichen Erklärungen abzugeben.

9. Von dieser Urkunde erhalten beglaubigte Abschriften:
   -(1) Verkäufer
   -(1) Käufer
   -(1) Finanzamt Biberach
   -(1) Gutachterausschuss
   -(1) Scan-Kopie für Grundbuchamt Ravensburg

VII. Grundbucherklärungen

1. Auflassung (ohne Eintragungsbewilligung)

Die Beteiligten erklären sofort folgende unbedingte Auflassung:

Wir sind darüber einig, dass das Eigentum an dem Kaufobjekt auf die Erwerber Beteiligtenreihung anhand von Spezial-Datenfeldern

- im angegebenen Erwerbsverhältnis -
übergeht.

Diese Erklärung enthält jedoch ausdrücklich keine Eintragungsbewilligung.

Die Beteiligten ermächtigen den Notar oder seinen jew. Vertreter im Amt unwiderruflich und über den Tod hinaus, die Eintragungsbewilligung gegenüber dem Grundbuchamt abzugeben und den Antrag auf Eigentumsumschreibung zu stellen. Der Notar wird angewiesen, von dieser Ermächtigung erst dann Gebrauch zu machen, wenn der Verkäufer oder eine inländische Bank die Kaufpreiszahlung schriftlich bestätigt hat. Der Verkäufer verpflichtet sich, dem Notar die Kaufpreiszahlung unverzüglich schriftlich zu bestätigen.

Ab 01.04.2023 ist es gemäß § 16a Geldwäschegesetz verboten, Immobilien mit Bargeld zu erwerben. Die Beteiligten müssen daher dem Notar die **unbare** Zahlung des Kaufpreises nachweisen, vorher darf er die Eigentumsumschreibung beim Grundbuchamt nicht beantragen. Die Beteiligten verpflichten sich, dem Notar die unbare Zahlung des Kaufpreises unverzüglich durch Vorlage einer Bankbestätigung oder eines Kontoauszugs zu bestätigen.

2. Erwerbsvormerkung

Die Eintragung einer Erwerbsvormerkung zur Sicherung des Eigentumsübertragungsanspruchs wird vom Käufer nach Belehrung über deren Bedeutung nicht gewünscht.

Vorstehende Niederschrift wurde vom Notar vorgelesen, daraufhin genehmigt und eigenhändig unterschrieben wie folgt: